

Besondere Bedingung Nr. 1824 Stichtagsversicherung für Waren

1. Die angegebenen Waren sind in Höhe ihres jeweiligen Wertes versichert, soweit dieser die in der Versicherungsurkunde angeführte Höchstversicherungssumme nicht überschreitet.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben, ist dem Versicherer jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag aufzugeben (Stichtagswert). Wird diese Bekanntgabe für einen Stichtag unterlassen, dann behält für diesen Stichtag der zuletzt gemeldete Stichtagswert Gültigkeit. Ist der Versicherungsnehmer mit der ersten Stichtagsmeldung im Verzug, so sind die Waren bis zum Eingang der Meldung nur mit der Grundversicherungssumme versichert.
 - 3.1. Ergibt sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadenfall über der gedeckten Höchstversicherungssumme gelegen war, so wird der Schaden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Höchstversicherungssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht.
 - 3.2. War jedoch die letztmals vor dem Schadenfall gemeldete bzw. nach Pkt.2, Satz 2, gültige Stichtagssumme niedriger als der Versicherungswert an diesem Stichtag (Stichtagswert) gewesen ist, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in dem die angegebene Stichtagssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht.
 - 3.3. Werden die Tatbestandsmerkmale des Pkt.3.1. und 3.2. erfüllt, wird der Entschädigungsberechnung die nach ihrem Ausmaß größere Unterversicherung zu Grunde gelegt.
4. Die Prämie ist für die in der Versicherungsurkunde angeführte Grundversicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag, maximal bis zur Höchstversicherungssumme, monatlich mit einem Zwölftel der Jahresprämie erhoben, und zwar für den Versicherungsmonat, in welchen der Stichtag fällt.
5. Die Abrechnung über die sich ergebende Nachschussprämie erfolgt vierteljährlich.